

3391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat wegen mangelnder Determinierung des Verhaltens der Hauptversammlung die Bestimmungen des § 64 Abs. 2 des Tierärztegesetzes über die Höhe der Beiträge zum Versorgungsfonds als im Widerspruch zu Art. 18 B-VG stehend aufgehoben. Da aus diesem Grund auch andere Teile des Beitrags- und Leistungsrechtes aller drei Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Tierärzte (Versorgungsfonds, Sterbekasse und Notstandsfonds) künftig betroffen sein können, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß das Beitrags- und Leistungsrecht, wie es derzeit in den Satzungen geregelt ist, ohne wesentliche Änderung auf Gesetzesstufe gehoben werden soll.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß die von der Bundeskammer der Tierärzte erstellte Honorarordnung nunmehr der Genehmigung durch den Bundeskanzler bedarf und vorher die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der österreichische Arbeiterkammertag, der österreichische Gewerkschaftsbund und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs anzuhören sind.

Ferner soll nunmehr ausdrücklich die Briefwahl auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die derzeit im Disziplinarverfahren vorgesehenen Geldstrafen sind mit dem zehnfachen der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder begrenzt. Diese Höchstgrenze von 33.000 Schilling soll auf das dreißigfache der Bundeskammerumlage für freiberufliche Mitglieder angehoben werden. Die Entziehung der Wählbarkeit zur Tierärztekammer soll nach dem Gesetzesbeschluß keine eigene Disziplinarstrafe sein, sondern gegebenenfalls neben der verhängten Disziplinarstrafe ausgesprochen werden können. Bei besonders standesschädigendem Verhalten soll die Möglichkeit der Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses in der Tierärztezeitung geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3391 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

P i c h l e r
Berichterstatter

R o s l M o s e r
Obmann